

Studiengang	Betriebswirtschaft
Fach	Öffentliches Wirtschaftsrecht
Art der Leistung	Prüfungsleistung
Klausur-Knz.	BW-ÖWR-P11-030503
Datum	03.05.2003

Die Klausur enthält insgesamt **7** zu lösende Aufgaben. Es gibt zwei Aufgabenblöcke; in beiden Blöcken haben Sie eine **Wahlmöglichkeit**. Im Aufgabenblock A bearbeiten Sie bitte **2** der **3** Fälle, in Aufgabenblock B bearbeiten Sie bitte **5** der **6** Fragen.

Zur Lösung stehen Ihnen 90 Minuten zur Verfügung. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 100 Punkte. Zum Bestehen der Klausur müssen mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erzielt werden.

Lassen Sie 1/3 Rand für die Korrekturen und schreiben Sie leserlich.

Denken Sie an Name, Unterschrift und Matrikelnummer auf Ihrem Klausur-Mantelbogen.

Bearbeitungszeit: 90 Minuten **Hilfsmittel:** Gesetzestexte
Aufgabenblöcke: -2-
Höchstpunktzahl: -100-

BEWERTUNGSSCHLÜSSEL

Aufgabe	Aufgabenblock A : 2 von 3			Aufgabenblock B : 5 von 6						Σ
	F 1	F 2	F 3	1	2	3	4	5	6	
max. erreichbare Punkte	25	25	25	10	10	10	10	10	10	100
erreichten Punkte Prüfer 1										
erreichten Punkte Prüfer 2										

NOTENSPIEGEL

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
Punkte	100 - 95	94,5 - 90	89,5 - 85	84,5 - 80	79,5 - 75	74,5 - 70	69,5 - 65	64,5 - 60	59,5 - 55	54,5 - 50	49,5 - 0

Aufgabenblock A**50 Punkte*****Wahlmöglichkeit:***Bearbeiten Sie bitte **nur 2** der 3 Fälle!**Fall 1****25 Punkte**

Herr Abel erhält völlig überraschend einen Erschließungsbeitragsbescheid, der ordnungsgemäß begründet ist. Bei einem Gespräch mit seinem Nachbarn Herrn Bebel erfährt er, dass dieser ebenso einen Erschließungsbeitragsbescheid erhalten hat, dass er jedoch vor Erlass des Bescheids von der zuständigen Behörde angehört wurde. Bebel ärgert sich allerdings darüber, dass bei seinem Bescheid die Begründung fehlt und er auch vom Ergebnis der Anhörung abweicht. Beide wollen die Fehler der Behörde nicht durchgehen lassen.

- a. In welchem Verfahren können sie die Bescheide prüfen lassen? Legen Sie kurz die dafür notwendigen Voraussetzungen dar! **12 Punkte**
- b. Welche Vorschriften, die nicht beachtet wurden, werden einerseits Herr Abel, andererseits Herr Bebel zur Begründung anführen? **6 Punkte**
- c. Herrn Abel wird im Rahmen des Widerspruchsverfahrens Gelegenheit gegeben, sich zur Sache zu äußern. Herr Bebel erhält einen Widerspruchsbescheid, der nunmehr mit einer Begründung versehen ist.
Beide fragen nach der Rechtslage in Bezug auf die formellen Fehler. **7 Punkte**

Fall 2**25 Punkte**

Die völlig unbescholtene und in geregelten Vermögensverhältnissen lebende Hausfrau Berta Börsig entschließt sich, als Immobilienmaklerin tätig zu werden. Sie beantragt deshalb bei der zuständigen Behörde die erforderliche Erlaubnis. Diese wird ihr versagt mit der Begründung, sie sei in diesem Bereich völlig unerfahren und habe deshalb ihre Zuverlässigkeit noch nicht unter Beweis gestellt. Frau Börsig hat dagegen Widerspruch eingelegt.

Nach Erhalt des abschlägigen Widerspruchsbescheids möchte Frau Börsig Klage zum Verwaltungsgericht erheben.

- a. Welche Klageart kommt in Betracht? **7 Punkte**
- b. Innerhalb welcher Frist muss Frau Börsig Klage erheben? **4 Punkte**
- c. Ist die Klage begründet? **14 Punkte**

Auszug aus der Gewerbeordnung (GewO):

§ 34c Makler, Bauträger, Baubetreuer.

(1) Wer gewerbsmäßig

1. den Abschluss von Verträgen über

- a) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume, Wohnräume oder Darlehen,
- b) (...)

vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. (...)

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

- 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller oder einer der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist, oder
- 2. der Antragsteller in ungeordneten Verhältnissen lebt; dies ist in der Regel der Fall, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist (...)

Fall 3**25 Punkte**

Herr Häuslich ist stolzer Besitzer einer Baugenehmigung für ein Einfamilienhaus. Diese wurde ihm erteilt, da sein Baugesuch sämtlichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht.

Noch vor Baubeginn wird die Genehmigung aufgehoben mit der Begründung, es habe sich an der Sach- und Rechtslage zwar nichts geändert, die Behörde sei aber an dem Bau nicht interessiert.

Dagegen erhebt Herr Häuslich Widerspruch. Als er nach sechs Monaten darauf immer noch keinen Bescheid von der Behörde erhalten hat und er nach wie vor bauen will, wendet er sich an Sie und will wissen,

- a. was er **14 Punkte**
- b. mit welchem Erfolg nun tun kann. **11 Punkte**

Aufgabenblock B**50 Punkte*****Wahlmöglichkeit:***Bearbeiten Sie bitte **nur 5** der 6 Aufgaben!**Aufgabe 1****10 Punkte**

- a. Welche Vorschrift des Grundgesetzes enthält die Rechtswegegarantie? **3 Punkte**
- b. Wann ist der Weg zum Verwaltungsgericht eröffnet? Nennen Sie die einschlägige Vorschrift! **3 Punkte**
- c. Welche vier weiteren Gerichtszweige sind Ihnen bekannt? **4 Punkte**

Aufgabe 2**10 Punkte**

Was ist der Unterschied zwischen einem sogenannten Beurteilungsspielraum und einem Ermessen?

Aufgabe 3**10 Punkte**

Neben Steuern erheben juristische Personen des öffentlichen Rechts auch Gebühren und Beiträge. Was versteht man im Unterschied zu Steuern einerseits unter Gebühren, andererseits unter Beiträgen? Nennen Sie jeweils ein Beispiel!

Aufgabe 4**10 Punkte**

Definieren Sie den Begriff Umweltrecht und nennen Sie die wichtigsten Fachgebiete!

Aufgabe 5**10 Punkte**

Seit 1991 ist das Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) in Kraft. Mit diesem Gesetz will der Gesetzgeber eine verbesserte Haftung für Umweltschäden erreichen. Daneben existiert im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) eine Haftungsgrundlage.

Zeigen Sie in groben Zügen (Nennung einzelner Paragraphen nicht erforderlich), wie die Haftung nach dem UmweltHG gegenüber dem BGB erreicht wird!

Aufgabe 6**10 Punkte**

- a. Was versteht man unter einer Immission, was unter Emissionen? **6 Punkte**
- b. Was versteht man im Immissionsschutzrecht unter Konzentrationswirkung? **4 Punkte**

Studiengang	Betriebswirtschaft
Fach	Öffentliches Wirtschaftsrecht
Art der Leistung	Prüfungsleistung
Klausur-Knz.	BW-ÖWR-P11-030503
Datum	03.05.2003

Für die Bewertung und Abgabe der Prüfungsleistung sind folgende Hinweise verbindlich vorgeschrieben:

- Die Vergabe der Punkte nehmen Sie bitte so vor, wie in der Korrekturrichtlinie ausgewiesen. Eine summarische Angabe von Punkten für Aufgaben, die in der Korrekturrichtlinie detailliert bewertet worden sind, ist nicht gestattet.
- Nur dann, wenn die Punkte für eine Aufgabe nicht differenziert vorgegeben sind, ist ihre Aufschlüsselung auf die einzelnen Lösungsschritte Ihnen überlassen.
- Stoßen Sie bei Ihrer Korrektur auf einen anderen richtigen Lösungsweg, dann nehmen Sie bitte die Verteilung der Punkte sinngemäß zur Korrekturrichtlinie vor.
- Rechenfehler sollten grundsätzlich nur zu Abwertung eines Teilschritts führen. Wurde mit einem falschen Zwischenergebnis richtig weiter gerechnet, so erteilen Sie die hierfür vorgesehenen Punkte ohne weiteren Abzug.
- Ihre Korrekturhinweise und Punktbewertung nehmen Sie bitte in einer zweifelsfrei lesbaren Schrift vor: Erstkorrektur in **rot**, evtl. Zweitkorrektur in **grün**.
- Die von Ihnen vergebenen Punkte und die daraus sich gemäß dem nachstehenden Notenschema ergebene Bewertung tragen Sie in den Klausur-Mantelbogen sowie in die Ergebnisliste ein.
- Gemäß der Diplomprüfungsordnung gilt folgendes Notenschema:

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
notw. Punkte	100 - 95	94,5 - 90	89,5 - 85	84,5 - 80	79,5 - 75	74,5 - 70	69,5 - 65	64,5 - 60	59,5 - 55	54,5 - 50	49,5 - 0

- Die korrigierten Arbeiten reichen Sie bitte spätestens bis zum

21.05.2003

an Ihr Studienzentrum ein. Dies muss persönlich oder per Einschreiben erfolgen. Der angegebene Termin **ist unbedingt einzuhalten**. Sollte sich aus vorher nicht absehbaren Gründen eine Terminüberschreitung abzeichnen, so bitten wir Sie, dies unverzüglich Ihrem Studienzentrumsleiter anzuzeigen.

BEWERTUNGSSCHLÜSSEL

	Aufgabenblock A : 2 von 3			Aufgabenblock B : 5 von 6						
Aufgabe	F 1	F 2	F 3	1	2	3	4	5	6	ä
max. erreichbare Punkte	25	25	25	10	10	10	10	10	10	100

Aufgabenblock A**50 Punkte****Lösung zu Fall 1**

SB 1, S. 19 – 22; 31

25 Punkte

- a. Fraglich ist bei beiden Bescheiden die (formelle) Rechtmäßigkeit. Diese ist vor Erhebung einer Anfechtungsklage in einem Vorverfahren bzw. Widerspruchsverfahren gemäß § 68 Abs. 1 VwGO zu prüfen. **5 Punkte**
- Bei den Erschließungsbeitragsbescheiden müsste es sich um Verwaltungsakte handeln. Es sind hoheitliche Regelungen von Einzelfällen mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen. Verwaltungsakte im Sinne des § 35 Satz 1 VwVfG liegen somit vor. **3 Punkte**
- Da Abel und Bebel jeweils Adressaten der Bescheide sind, ist eine mögliche Verletzung eigener Rechte bzw. die sogenannte Widerspruchsbefugnis (entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO) gegeben. **2 Punkte**
- Herr Abel und Herr Bebel müssen innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Behörde einlegen (§ 70 VwGO). **2 Punkte**
- b. Da Herr Abel seinen Bescheid laut Sachverhalt für ihn überraschend, also ohne Anhörung erhielt und der Bescheid in seine Rechte eingreift, wird er sich auf § 28 Abs. 1 VwVfG berufen. **3 Punkte**
- Herr Bebel dagegen wird wegen der fehlenden Begründung seines Bescheids § 39 Abs. 1 VwVfG anführen. **3 Punkte**
- c. Da Abel Gelegenheit gegeben wurde, sich zur Sache zu äußern, ist in seinem Fall die Anhörung nachgeholt worden. Damit ist der Verfahrensfehler, der den Verwaltungsakt nicht nichtig machte, gemäß § 45 Abs.1 Ziff. 3 VwVfG unbeachtlich. **2 Punkte**
- Herr Bebel ist die erforderliche Begründung nachträglich gegeben worden. Dadurch ist gemäß § 45 Abs. 1 Ziff. 2 VwVfG auch in seinem Fall der Fehler geheilt. **2 Punkte**
- Beide Handlungen wurden im Widerspruchsverfahren nachgeholt, womit der Rahmen des § 45 Abs. 2 VwVfG eingehalten ist. **3 Punkte**

Lösung zu Fall 2

SB 1, S. 19, 26, 32 f. + SB 2, S.10, 14, 15

25 Punkte

- a. In Betracht käme die Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO) oder die Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO). Die richtige Klageart ist nach dem Begehren der Klägerin zu bestimmen. **7 Punkte**
Die Aufhebung des Ablehnungsbescheides mit Hilfe der Anfechtungsklage bedeutet nicht automatisch, dass sie die Erlaubnis erhalte. Vielmehr muss sie Verpflichtungsklage erheben, um die begehrte Erlaubnis zu erhalten.
- b. Die Klagefrist ergibt sich aus § 74 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 VwGO und beträgt einen Monat nach Zustellung des Widerspruchsbescheides. **4 Punkte**
- c. Die Klage ist begründet, wenn Frau Börsig in ihrem subjektiv-öffentlichen Recht auf Erlaubniserteilung verletzt ist. Das ist der Fall, wenn sie einen Anspruch auf die Erlaubnis hat. **2 Punkte**
Rechtsgrundlage für die Erteilung der Erlaubnis für den Beruf der Maklerin, den Frau Börsig ergreifen will, ist § 34c Abs.1 Ziff.1 Buchstabe a) GewO. **6 Punkte**
Wenn die Voraussetzungen des § 34c GewO vorliegen, hat der Betreffende gegenüber der Behörde einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis ohne Ermessensspielraum der Behörde.
§ 34c Abs.2 GewO macht die Erlaubniserteilung abhängig von der Zuverlässigkeit (Ziff. 1) oder von den Vermögensverhältnissen des Antragstellers (Ziff. 2).
Zuverlässigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang, dass von einer Person anzunehmen ist, sie werde ihr Gewerbe ordnungsgemäß, also entsprechend der gesetzlichen Vorschriften ausüben.
Frau Börsig ist laut Sachverhalt völlig unbescholten und lebt in geordneten Vermögensverhältnissen. Die Begründung der Behörde, die auf die mangelnde Erfahrung der Frau Börsig abstellt, rechtfertigt in keiner Weise die Ablehnung des von ihr beantragten Verwaltungsakts. Einschlägige Berufserfahrung kann kein Kriterium zur Beurteilung der Zuverlässigkeit sein. Dies wäre ein Zirkelschluss, da Berufserfahrung nur durch Betätigung als Maklerin zu erlangen wäre, dafür aber gerade eine Erlaubnis nach § 34c GewO erforderlich ist. Die Behörde hat sich folglich von sachfremden Erwägungen leiten lassen. Es sind keine Tatsachen ersichtlich, die dafür sprechen, dass ihr die Erlaubnis gemäß § 34c Abs.2 GewO zu versagen ist. Die Versagung der Erlaubnis ist somit rechtswidrig.
Die Klage ist daher begründet. **6 Punkte**

Lösung zu Fall 3

SB 1, S. 19-20, 23, 26, 31-33

25 Punkte

- a. Bei der Aufhebung der Baugenehmigung handelt es sich um eine hoheitliche Maßnahme einer Behörde zur Regelung des Einzelfalls des Herrn Häuslich mit der unmittelbaren Rechtswirkung nach außen, dass Herr Häuslich nicht bauen darf. Damit ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 S.1 VwVfG gegeben. **4 Punkte**
- Da zumindest die abstrakte Möglichkeit einer Rechtsverletzung besteht (entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO) konnte Herr Häuslich dagegen Widerspruch gemäß §§ 68 ff VwGO erheben. Die Behörde half jedoch bisher dem Widerspruch weder ab (§ 72 VwGO) noch erließ sie einen ablehnenden Widerspruchsbescheid (§ 73 VwGO). **5 Punkte**
- Für einen solchen Fall sieht § 75 S. 1 VwGO vor, dass eine Klage abweichend von § 68 VwGO zulässig ist. Da Herr Häuslich sechs Monate gewartet und damit der Behörde Zeit gegeben hat, über den Widerspruch zu entscheiden, ist auch die Voraussetzung des § 75 S. 2 VwGO erfüllt. Es besteht im vorliegenden Fall für Herrn Häuslich also die Möglichkeit der sogenannten Untätigkeitsklage. **5 Punkte**
- b. Herr Häuslich hatte, da sein Baugesuch laut Sachverhalt sämtlichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht, die Baugenehmigung zurecht erhalten. Damit lag ein rechtmäßiger Verwaltungsakt vor. Ein solcher kann nur nach Maßgabe des § 49 VwVfG widerrufen werden. Herr Häuslich wurde der Bau eines Einfamilienhauses genehmigt, damit handelt es sich um einen begünstigenden Verwaltungsakt. Für dessen Widerruf gelten die sehr eingeschränkten Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 VwVfG. **7 Punkte**
- Da sich laut Sachverhalt die Sach- und Rechtslage nicht verändert hat und ein subjektiv-öffentliches Recht dahingehend besteht, dass eine Baugenehmigung erteilt werden muss, wenn öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, durfte die Baugenehmigung nicht widerrufen werden. Die Untätigkeitsklage des Herrn Häuslich ist also begründet. **4 Punkte**

Aufgabenblock B**50 Punkte****Lösung zu Aufgabe 1**

SB 1, S. 30

10 Punkte

- a. Der Rechtsweg wird jedem, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, durch Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG eröffnet. 3 Punkte
- b. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist zuständig bei einer öffentlich-rechtlichen Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art, die keinem anderen Gericht zugewiesen ist, § 40 Abs. 1 VwGO. 3 Punkte
- c. - ordentliche Gerichtsbarkeit 1 Punkt
 - Finanzgerichtsbarkeit 1 Punkt
 - Arbeitsgerichtsbarkeit 1 Punkt
 - Sozialgerichtsbarkeit 1 Punkt

Lösung zu Aufgabe 2

SB 1, S. 27, 28

10 Punkte

Ein Beurteilungsspielraum bezieht sich auf den Tatbestand einer Norm und auf die Frage, ob die Verwaltung bei der Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen einen solchen Beurteilungsspielraum hat, was grundsätzlich zu verneinen ist (Ausnahme z. B. Prüfungsentscheidungen). Die richtige Auslegung unterliegt vollständiger gerichtlicher Kontrolle. 5 Punkte

Das Ermessen bezieht sich auf die Rechtsfolge einer Norm. Der Verwaltung ist die Rechtsfolge nicht vorgeschrieben, sie kann sie selbst bestimmen. Die gerichtliche Kontrolle ist eingeschränkt und nur bezüglich Ermessensfehler nachprüfbar (vgl. §§ 40 VwVfG, 114 VwGO). 5 Punkte

Lösung zu Aufgabe 3

SB 1, S. 60, 61

10 Punkte

Gebühren und Beiträge unterscheiden sich von den Steuern vor allem dadurch, dass man für die Entrichtung von Gebühren und Beiträgen eine Gegenleistung erhält. 2 Punkte

Gebühren werden für eine konkret erbrachte Leistung erhoben, die der Bürger auch tatsächlich in Anspruch nimmt, z. B. Müllabfuhr, Ausstellung eines Personalausweises. 4 Punkte

Beiträge werden zur Schaffung oder zum Betrieb einer öffentlichen Einrichtung erhoben. Die Gegenleistung besteht in dem Angebot einer bestimmten Leistung, unabhängig davon, ob der Steuerpflichtige sie tatsächlich in Anspruch nimmt oder nicht, z. B. Sozialversicherungsbeitrag, IHK-Beitrag. 4 Punkte

Lösung zu Aufgabe 4

SB 3, S. 9

10 Punkte

Unter Umweltrecht versteht man alle diejenigen Rechtsvorschriften, die im weitesten Sinne dem Schutz der Umwelt zu dienen bestimmt sind, gleichgültig, ob sie dem öffentlichen Recht, dem Strafrecht oder dem Zivilrecht angehören. 4 Punkte

Als wichtigste einzelne Fachgebiete sind zu nennen: 1 Punkt

- Immissionsschutzrecht 1 Punkt
- Atomrecht 1 Punkt
- Abfallrecht 1 Punkt
- Recht der Gentechnologie 1 Punkt
- Boden(schutz)recht und 1 Punkt
- Naturschutzrecht 1 Punkt

Lösung zu Aufgabe 5

SB 3, S. 54 f.

10 Punkte

Im BGB erfolgt eine Haftung nach der allgemeinen Anspruchsgrundlage für deliktische Handlungen (§ 823 BGB), die nicht auf Umweltschäden zugeschnitten ist. Dabei stellt sich das Problem der Beweislast, weil grundsätzlich der Geschädigte alle Anspruchsvoraussetzungen beweisen muss. Da er in der Regel die Betriebsabläufe des schadenverursachenden Unternehmens gar nicht kennen kann und der Inhaber auch nicht zur Auskunft verpflichtet ist, geht sein Anspruch häufig ins Leere. 4 Punkte

Diesem Umstand Rechnung tragend erleichtert das UmweltHG eine Haftung. Ein Betreiber einer Anlage haftet verschuldensunabhängig. Der Zusammenhang zwischen dem Betrieb einer Anlage und eines dabei eintretenden Schadens wird vermutet (Ursachenvermutung). Schließlich hat der Geschädigte einen Auskunftsanspruch gegen den Betreiber der Anlage. Dies alles erleichtert eine Prozessführung und macht die Durchsetzung eines Schadensersatzanspruchs wahrscheinlicher. 6 Punkte

Lösung zu Aufgabe 6

SB 3, S. 32, 34

10 Punkte

- a. Die *Immission* ist das, was auf Menschen, Tiere, Pflanzen usw. einwirkt, also etwa Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen u.ä. Umwelteinwirkungen. 3 Punkte
- Emissionen* hingegen sind Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen u. ä. Erscheinungen, die von einer Anlage ausgehen. Die von einer Anlage ausgehende Emission wird also dadurch zu einer Immission, indem sie auf die in § 3 Abs. 2 BImSchG genannten Schutzgüter einwirkt. 3 Punkte
- b. Konzentrationswirkung bedeutet, dass bei einem Genehmigungsverfahren einheitlich über alle öffentlich-rechtliche Aspekte entschieden wird. Bei einem immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren werden hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit auch bspw. bauordnungs- und bauplanungsrechtliche Aspekte berücksichtigt, sodass keine separate Baugenehmigung für eine Anlage beantragt werden muss. 4 Punkte